

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



10. Jahrgang Bad Freienwalde (Oder), den 13.12.2018 Nr. 7

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder), Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Lehmann
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	stadtverwaltung@bad-freienwalde.de
Internet:	www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.

	Seite
Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters	2 – 3
I. Amtlicher Teil	
1. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.10.2018	3 – 8
2. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der Stadt Bad Freienwalde (Oder)	9
3. Bekanntmachung Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018	10 – 11
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagernutzung, Chausseestraße 63, 16259 Altgietzen, Flur 1, Flurstücke 153 und 250 (teilweise), Gemarkung Altgietzen“, Stand 05.06.2018, gemäß § 3 (2) BauGB	11 – 12
5. Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung und	13 – 17

den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 06.12.2018		
6.	Beschlussregister über die gefassten Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.11.2018	17
7.	Beschlussregister der 39. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2018	18 – 19
8.	Beschlussregister der 40. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018	19 – 20
9.	Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung: Bodenordnungsverfahren „Neulewin“, Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung	20 – 11
II. <u>Nichtamtlicher Teil</u>		
1.	Bericht des Bürgermeisters in der Stadtverordnetenversammlung am 25.10.2018	21 – 23
2.	Sitzungstermine Januar 2019	23
3.	Hinweise auf Veranstaltungen	24

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2018 neigt sich dem Ende entgegen. Es war ein ereignisreiches Jahr. Wir haben mit „Hochdruck“ an der Auflagenerfüllung für die Anerkennung des Moorheilbadstatus gearbeitet. Viele Projekte wurden auf den Weg gebracht. Sicherlich nicht immer zur vollen Zufriedenheit aller Einwohner. Dennoch bitte ich auch diejenigen, unter Ihnen, die mit den Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung und der Verwaltung nicht einverstanden waren und sind, Ihre Meinung zu sagen und auf uns zuzugehen. Nur so wird es uns gelingen unsere Stadt voran zu bringen.

Auch das Jahr 2019 wird uns vor neue Herausforderungen stellen, die wir nur mit Ihnen gemeinsam meistern können. Die Wahlen der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte, des Landtages und des Kreistages stehen bevor. Ich appelliere schon jetzt an Sie: Gehen Sie wählen! Nur mit Ihrer Stimme können Sie die Zukunft mitgestalten!

Nutzen Sie auch im neuen Jahr gern die Gelegenheit in den Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlungen Ihre Fragen zu stellen. Selbstverständlich stehen die Mitarbeiter der Verwaltung und ich gern zur Verfügung.

Nun möchte ich mich ganz herzlich bei allen ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern für ihre Einsatzbereitschaft bedanken. Denn ohne ihr Engagement würden viele Veranstaltungen auf der Strecke bleiben und wären Vereine handlungsunfähig. Ich wünsche Ihnen weiterhin viele Freude und Tatendrang bei Ihrem Tun.

Ich wünsche Ihnen ein entspanntes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie Zeit zur Entschleunigung und zum Besinnen auf die wesentlichen Dinge des Lebens.

Ihr

Ralf Lehmann
Bürgermeister



I Amtlicher Teil

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.10.2018

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.12.2018

gez. Lehmann
Bürgermeister

Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25.10.2018

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 15), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) am 25.10.2018 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder).
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Bad Freienwalde (Oder) gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung-HundehV des Landes Brandenburg) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- 1) Die Steuer beträgt im Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) jährlich
 1. für den ersten Hund **55 Euro**
 2. für den zweiten Hund **65 Euro**
 3. für den dritten Hund **85 Euro**
- 2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **310 Euro** je gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne der HundehV in der jeweils gültigen Fassung, gegenüber der Ordnungsbehörde der Stadt

Bad Freienwalde (Oder) nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine anderen in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.

- 3) Hunde für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- 1) Personen die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder steuerbefreit sind.
- 2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- 3) Weiterhin wird die Steuerbefreiung gewährt, wenn das Halten des Hundes im Rahmen einer Tätigkeit notwendig oder allgemein üblich ist, die der Einkommenserzielung zur Schaffung und Unterhaltung der Lebensgrundlage dient. Die gilt insbesondere für Hunde, die als Diensthunde in öffentlichen Dienststellen, Behörden, Körperschaft und Anstalten eingesetzt werden und deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln übernommen werden.
- 4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die als Rettungshund zur Unterstützung von Sicherheits- und Rettungskräften dauernd verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes erfolgreich abgelegt haben. Mit dem Antrag ist das Prüfungszeugnis im Original und ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer Rettungshundestaffel einzureichen.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf **50 v.H.** des Steuersatzes nach § 3 für einen Hund zu ermäßigen

- a) der zur Bewachung von Gebäuden erforderlich ist, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- b) der zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich ist, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.
- c) Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn die Brauchbarkeit als Jagdhund durch ein Prüfungszertifikat im Zusammenhang mit der Jagdausübungsbechtigung nachgewiesen wird.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- 1) Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2, 3 und 4 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 2, 3 und 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- 3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fachdienst Steuern und Abgaben zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- 4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Absatz 2, 3 und 4 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- 5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fachdienst Steuern und Abgaben, schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht in dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag als Jahresbetrag zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres entrichtet werden.
- 3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtenden Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fachdienst Steuern und Abgaben schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag erfolgen, an dem der Zeitraum der zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 muss die Abmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) weggezogen ist, schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe eines Hundes an eine andere im Stadtgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder) wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift der Person mitzuteilen.
- 3) Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Freienwalde (Oder) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen eine Gebühr gemäß der Verwaltungsgebühren-satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder), in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an die Stadt Bad Freienwalde (Oder) zurückzugeben.
- 4) Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehörige sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Bad Freienwalde (Oder) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehörigen zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fachdienst Steuern und Abgaben Nachweisungen nach bes-

tem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§12 Absatz 1 Nr. 3a KAG i.V.m. mit § 93 der AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird der Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
 - d) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Bad Freienwalde (Oder) nicht vorzeigt
 - e) als Grundstückseigentümer oder Haushaltsangehöriger entgegen § 9 Absatz 4 und 5 nicht wahrheitsgemäß den Mitarbeitern der Stadt Bad Freienwalde (Oder) oder deren Beauftragten Auskunft erteilt
- 2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d, e können gemäß § 15 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Freienwalde, den 05.12.2018

gez. Lehmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) erhebt im Kalenderjahr 2019

1. Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrStG)
i.V.m. § 4 Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 15.02.2018
 - Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) Hebesatz 270 v.H.
 - Grundsteuer B (für die Grundstücke) Hebesatz 380 v.H.

2. Gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz des Land Brandenburg (KAG)
 - Hundesteuern

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2018 zu entrichten waren.
Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt.

Die Steuern/Abgaben

werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- Die Steuer- bzw. Abgabepflicht neu begründet wird,
- Der Steuer- bzw. Abgabenschuldner wechselt,
- Der Jahresbetrag der Steuer- bzw. Abgabenschuld sich ändert oder
- Die Fälligkeit sich ändert

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. Jahreszahlungen zum 01.07.) an die Stadtkasse der Stadt Bad Freienwalde (Oder) zu überweisen.

Für Steuer- und Abgabepflichtige, die am Lastschrifteneinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1 in 16259 Bad Freienwalde (Oder) einzulegen.

Bad Freienwalde (Oder), den 05.12.2018

Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018

Die Stadt Bad Freienwalde hat mit Beschluss **93/2018** der Stadtverordnetenversammlung vom **25.10.2018** die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018 nach Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Plan- bzw. Geltungsbereich des aufgehobenen Planes ist in der Aufhebungssatzung in der Fassung vom 15.02.2018 dargestellt.



Der Beschluss Nr. 93/2018 vom 25.10.2018 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die **ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“**, festgesetzt durch Satzungsbeschluss Nr. 39/2002 am 17.04.2002, genehmigt am 10.12.2002 durch den Landkreis Märkisch Oderland unter Maßgaben und Auflagen, den Beitrittsbeschluss Nr. 1/2003 vom 14.01.2003 und bekannt gemacht im Amtsblatt am 12./13.04.2003 sowie durch Aushang vom 08.04.2003 bis 16.04.2003 **in Kraft**.

Jedermann kann die Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung in der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde, Sachgebiet Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 302, während folgender Zeiten

montags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

mittwochs von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 11.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der B-Plan-Aufhebung und des Flächennutzungsplanes,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn

sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplan-Aufhebung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Freienwalde, den 13.12.2018

gez. Ralf Lehmann
Bürgermeister

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagernutzung, Chausseestraße 63, 16259 Altgietzen, Flur 1, Flurstücke 153 und 250 (teilweise), Gemarkung Altgietzen“, Stand 05.06.2018, gemäß § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 25.10.2018 mit Beschluss Nr. 92/2018 gebilligte **Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagernutzung, Chausseestraße 63, 16259 Altgietzen, Flur 1, Flurstücke 153 und 250 (teilweise), Gemarkung Altgietzen“, Stand 05.06.2018 mit Begründung und Umweltbericht** liegt

vom 21.12.2018 bis 11.02.2018

in der Stadtverwaltung, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde, Sachgebiet Stadtplanung / Bauordnung, Zimmer 302, während folgender Zeiten

montags von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
donnerstags von 8.00 – 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 11.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann auf der Homepage der Stadt <https://bad-freienwalde.de/> unter folgendem Pfad eingesehen werden: » *STADT & VERWALTUNG* » *Öffentlichkeitsbeteiligungen bei Planungen* ». Über das Online-Portal des Landes Brandenburg unter den Web-Adressen: blp.brandenburg.de oder bauleitplanung.brandenburg.de (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Das Plangebiet befindet sich in Bad Freienwalde, OT Altgrietzen. Es umfasst die Flurstücke 153 und 250 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Altgrietzen. Die Fläche des Plangebiets beträgt 5.252m². Es grenzt im Norden und Westen an Waldflächen, im Süden und Osten an die Chausseestraße.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- Nördlich und westlich durch den außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Teil des Flurstücks 250, Flur 1, Gemarkung Altgrietzen
- Östlich durch das Flurstück 155 der Flur 1, Gemarkung Altgrietzen
- Südlich durch die Flurstücke 1, 154 und 249 der Flur 1, Gemarkung Altgrietzen.

Nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar:

Stellungnahmen aus der frühzeitigen TÖB-Beteiligung:

- Untere Naturschutzbehörde beim LK MOL vom 16.04.2018 mit Einwendungen u. a. aufgrund der Lage im Biosphärenreservat Schorfheide Chorin, Forderungen zur Ergänzung des Umweltberichts in Bezug auf Eingriffe in das Naturgut Boden und Pflanzen und zur Überarbeitung der artenschutzfachlichen Be- und Auswertungen
- Landesamt für Umwelt vom 17.04.2018 mit Hinweis auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet LSG „Schorfheide - Chorin“ und Hinweisen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes in Bezug auf Immissionsschutz
- Landesverband anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 17.04.2018 mit Hinweisen zur Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Unterlagen:

- Umweltbericht als Anlage zur Planbegründung u.a. mit Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- bzw. Nichtdurchführung der Planung, mit geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigung, alternativen Planungsmöglichkeiten und Maßnahmen zur Überwachung/Monitoring

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Freienwalde, den 13.12.2018

gez. Ralf Lehmann
Bürgermeister

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 06.12.2018

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 10.12.2018

gez. Lehmann
Bürgermeister

Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 06.12.2018

Aufgrund der §§ 3, 12, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (Straßenreinigungssatzung – StRS) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 06.12.2018 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benut-

zen verpflichtet ist. Dies sind die Grundstückseigentümer, deren Grundstück (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück) durch eine an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen ist.

- (2) Gebührensschuldner ist anstelle des Grundstückseigentümers in folgender Reihenfolge
 1. der Erbbauberechtigte,
 2. der Nutzungsberechtigte, wenn ein Nutzungsrecht nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz besteht,
- (3) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.
- (5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (6) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, bleibt der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Übergang stattgefunden hat, Gebührenpflichtiger. Bei einem Eigentumsübergang ist sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Eigentümer für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Eigentümer.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr sind
 1. die Frontlänge des Grundstückes, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird. Die Frontlänge wird in Meter (Frontmeter) gemessen und auf volle Meter gerundet.
 2. die in der Straßenreinigungssatzung im Verzeichnis über die öffentliche Straßenreinigung der Straße zugeordneten Reinigungsklassen.
- (2) Als Frontlänge gilt
 - a) bei einem Grundstück, das vollständig an der Straße anliegt, die Länge der Grundstücksseite entlang der Straße,
 - b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite. Der Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Die Frontlänge der Grundstücksseite wird durch eine Parallelprojektion der direkt an der Straße anliegenden und der im Hintergelände liegenden Grundstücksteile auf eine gedachte parallel zur Grundstücksseite verlaufende Verlängerung der erschließenden Straße ermittelt.
 - c) bei einem Grundstück, das keine der Straße zugewandte Grundstücksseite hat, die durch Parallelprojektion der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße bzw. deren gedachte Verlängerung ermittelte Ausdehnung des Grundstücks.

- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere der gleichen Straße zugewandte Grundstücksseiten erschlossen, dann wird nur die Grundstücksseite mit der größten Frontlänge zu Gebühren herangezogen.
- (4) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (5) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksteile bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 4 Gebührensätze

Für die jeweilige Reinigungsklasse werden pro Frontmeter folgende Jahresgebühren erhoben:

Reinigungsklasse	Euro/Frontmeter
I	3,12 €
II	1,56 €
III	0,78 €
W	2,08 €

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Kalender- vierteljahres der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z.B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendervierteljahres die Gebührenschuld.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die Gebühren für den Erhebungszeitraum werden am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zu je gleichen Teilbeträgen fällig.
- (3) Auf Antrag der Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Absatz 2 in einem Jahresbeitrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.
- (4) Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 8

Begriffe

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist:
 - das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück),
 - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (2) Anliegende Grundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die unmittelbar oder durch Zwischenflächen (Gräben, Böschungen, Mauern, Wasserläufe, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen o.ä.) getrennt, an die entsprechende Straße angrenzen. Dabei ist es unbeachtlich, mit welcher Grundstücksseite sie an der Straße liegen
- (3) Hinterliegergrundstücke i.S. dieser Satzung sind Grundstücke, die durch ein oder mehrere Grundstücke von der Straße getrennt sind, durch die sie erschlossen werden.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn dazu über denjenigen öffentlichen Straßenteil in rechtlich zulässiger Weise Zugang genommen werden kann bzw. ist es ausreichend, wenn die Möglichkeit der Schaffung eines Zugangs besteht.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (GSStRWD) vom 08.12.2016 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 10.12.2018

gez. Lehmann
Bürgermeister

BESCHLUSSREGISTER
über die gefassten Beschlüsse
der Sitzung des Hauptausschusses vom 27.11.2018

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 107/2018 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstück 966 teilweise

Der Hauptausschuss beschließt, das Grundstück Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstück 966 teilweise in einer Größe von ca. 1200 m², belegen im Gewerbegebiet Altranft, Birkenstraße zu verkaufen.

Das Grundstück ist für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 108/2018 Beratung und Beschlussfassung zum Ankauf des Flurstückes 143, Flur 1 in der Gemarkung Sonnenburg, von der BVVG Landesniederlassung Berlin

Der Hauptausschuss beschließt das Flurstück 143 der Flur 1, Gemarkung Sonnenburg zu kaufen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 81/2018 1. Ergänzung Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf einer Teilfläche von ca. 85m² des Grundstückes Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 95 (siehe Karte)

Der Hauptausschuss beschließt, eine noch nicht vermessene Teilfläche von ca. 85 m² des Grundstückes Gemarkung Hohenwutzen, Flur 5, Flurstück 95, belegen neben Wilhelminenberg 6 zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: 9 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

BESCHLUSSREGISTER

über die gefassten Beschlüsse

der 39. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2018

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 100/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Berufung der Wahlleiterin und des stellvertretenden Wahlleiters der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde beschließt die Berufung von Frau Anja Neumann-Körber als Wahlleiterin und Herrn Dennis Ferch als stellv. Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 99/2018 Beratung und Beschlussfassung zum grundhaften Ausbau des 1. Abschnitts der Straße „Schulweg“ in Hohensaaten und zur Bildung eines sinnvollen Abschnitts als Grundlage für die rechtssichere Anwendung der Straßenbaubeitragssatzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den 1. Abschnitt der Straße „Schulweg“ auf einer Länge von 160 m und auf einer Breite von 3,5 m grundhaft auszubauen.

Der 1. Teilabschnitt erstreckt sich vom Grundstück der Hausnummer 7 bis zur Nr. 49 (Einmündung „Hohensaatener Mühlenstraße“).

Abstimmungsergebnis: 1 Stimmen dafür, 13 dagegen, 4 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 92/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Billigung und Offenlage des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagernutzung, Chausseestraße 63, 16259 Altglietzen, Flur 1, Flurstücke 153 und 250 (teilweise), Gemarkung Altglietzen“, Stand 05.06.2018

Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vom Technischen Büro für Wasserwirtschaft und Landeskultur GmbH vorgelegten **Entwurf** des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Lagernutzung, Chausseestraße 63, 16259 Altglietzen, Flur 1, Flurstücke 153 und 250 (teilweise), Gemarkung Altglietzen“ mit Begründung, **Stand: 05.06.2018** und beschließt dessen Offenlage gemäß §3 Abs. 2 BauGB. Die berührten Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sind zu beteiligen (§4 Abs.2 BauGB).

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 93/2018 Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018 nach Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 01.12.00 „Block 1 – Stadtzentrum Bad Freienwalde“ mit Begründung, Stand 15.02.2018 nach Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 94/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Bauleistungen für die Deckensanierung des Teilabschnitts der Straße "Am Bahnhof" in Bad Freienwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit der Empfehlung des beauftragten Planungsbüros und der Zustimmung des FD Tiefbau, den Auftrag zur Vergabe der Bauleistung des o. g. Bauvorhabens in Höhe von 54.427,03 € an die Firma GUT GmbH aus Bad Freienwalde zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 95/2018 Beratung und Beschlussfassung der Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) beschließt die Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 97/2018 Beratung und Beschlussfassung zur Ausschreibung der Stelle eines Leiters für Forst-, Baum- und Kommunaldienst für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt die Ausschreibung der Stelle eines Leiters für Forst- Baum- und Kommunaldienst Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 1 dagegen, 1 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 101/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise in Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschließt für die Kommunalwahlwahlen am 26.05.2019 die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 98/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge zum Tag des Ehrenamtes 2018

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Fachausschusses für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport die in der Anlage aufgeführten Personen öffentlich zu ehren.

Abstimmungsergebnis: 17 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

BESCHLUSSREGISTER

über die gefassten Beschlüsse der 40. Sitzung der 6. Stadtverordnetenversammlung vom 06.12.2018

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 104/2018 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2019

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2019.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Zuschüsse im Jahr 2019 an den SV Jahn Bad Freienwalde e.V. um 65.100 Euro zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 0 dagegen, 3 Enthaltungen

Beschluss Nr.: 105/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) – Gebührensatzung - GSStRWD

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Bad Freienwalde (Oder) – Gebührensatzung – GSStRWD.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 2 dagegen, 6 Enthaltungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Beschluss Nr.: 103/2018 Beratung und Beschlussfassung über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Bad Freienwalde (Oder).

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür, 6 dagegen, 6 Enthaltungen

Der Abgeordnete Herr Wieland hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Beschluss Nr.: 106/2018 Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf der Grundstücke Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstücke 733, 734, 735, 736, 737, 740, 741, 742, 743

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Grundstücke Gemarkung Altranft, Flur 3, Flurstück 733, 734, 735, 736, 737, 740, 741, 742, 743 in einer Größe von insgesamt 8.301m², belegen im Gewerbegebiet Altranft, Birkenstraße, an Heizungsbetrieb Firma Jens Tauchert, Firmensitz: Regenbogenallee 1, 16259 Altranft zu verkaufen.

Die Grundstücke sind für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) entbehrlich.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
OT Groß Glienicke | Seeburger Chaussee 2 | 14476 Potsdam

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneu-
ordnung

Bodenordnungsverfahren

„Neulewin“

Landkreis: **Märkisch-Oderland**

Verfahrensnummer: **5/003/C**

Schlussfeststellung

hiermit wird gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Be-

kantmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Neulewin“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Begründung

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbindung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, 11.10.2018

Im Auftrag

Schneidewind

Regionalteamleiter Bodenordnung

II Nichtamtlicher Teil

Bericht des Bürgermeisters in der SVV am 25.10.2018

1. Neubau Feuerwehrhaus, Projekt-Nr. 509:

BAUKOSTEN Stand	25.07.2018	23.10.2018
Eingestellte Mittel:	5.677.800 €	6.008.647 €
Auftragsvolumen:	5.586.366,80 €	5.701.447,47 €
Bezahlt davon:	966.202,94 €	966.202,94 €
Eigenanteil liegt aktuell bei:	2.914.336,10 €	2.914.336,10 €
Fertigstellungsgrad:	Ca. 25%	Ca. 30%
Kostenprognose inkl. nicht förderfähiger Kosten	Ca. 5.987.200 €	Ca. 6.017.706 €

Nachträge:

Bisher liegen die reinen Nachträge über alle Gewerke bei 47.408,75€.

Es liegt ein ILB Bescheid vor, welcher die Mehrkosten anerkennt, aber keine höheren Zuweisungen bewilligt.

Terminlicher Ablauf:

Fertigstellung:

BA 1: 19.KW 2019

BA 2: 25.KW 2019

Vergaben:

Offene Vergaben sind jetzt noch: Ausstattung, Außenbeschriftung, Schließanlage und Endreinigung. Es gibt bisher keine Beanstandungen durch die BLB gemäß Prüfung vom 8.10.2018.

2. Gefahren- und Risikoanalyse sowie Gefahrenabwehrbedarfsplan:

Am 09.10.2018 wurde von den Vertretern der 4 Gebietskörperschaften festgelegt, dass das Amt Barnim-Oderbruch bis Ende November 2018 eine Markterkundung zur Inanspruchnahme externer Hilfe durchführt.

Ungeachtet dieser Festlegung arbeiten die Stadtwehrführung und Verwaltung in enger Abstimmung an der Ermittlung des derzeitigen Ist-Zustandes der Feuerwehren.

Die Gefahren- und Risikoanalyse bedarf ebenso einer Aktualisierung bzw. Ergänzung.

Dieses ist notwendig, da der GABP auf diese Analyse aufbaut. Hier wird der Fachbereich die erforderlichen Anpassungen vornehmen und nach Fertigstellung mit der Stadtwehrführung und den Ortswehren erörtern. Dies soll bis Ende November 2018 erfolgen. Eine Beschlussvorlage ist für das 1. Quartal 2019 vorgesehen.

3. Zwischenbericht zur Ortsbesichtigung des Landesfachbeirates (LFB):

Mit der Informationsvorlage IV 41/2018 wurde der Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung der Kurortentwicklungskonzeption (KEK) der dem LFB zugesandt wurde, auch den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben.

Dieser Bericht wird zum Termin der Ortsbesichtigung am 13.11.2018 nach weiterer Zuarbeit durch die Kurmittelhaus Bad Freienwalde GmbH und die Bad Freienwalde Tourismus GmbH noch aktualisiert. Die verwertbaren Hinweise des Fachausschusses Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt werden ebenfalls berücksichtigt. Die Lenkungsgruppe wird dazu am 08.11.2018 informiert.

4. Vereins- und Veranstaltungshaus Kurtheater, Projekt-Nr. 610:

In der SVV am 06.12.2018 ist die Vorstellung und Beratung zum Konzept vorgesehen. Der Förderantrag wird danach umgehend bei der ILB gestellt

5. Planungsstand Umnutzung Postgebäude, Projekt-Nr. 611:

Die letzte Planungsabstimmung fand am 12.10.2018 statt. Im Vordergrund stand die Optimierung des Raumprogramms und die Kostenreduzierung. Eine nochmalige Überarbeitung des Raumprogramms soll bis 45.KW 2018 erfolgen. Die Überarbeitung der Kostenschätzung erfolgt danach bis Mitte Dezember 2018. Die nächsten Beratungen wurden für den 16.11.2018 und 14.12.2018 vereinbart.

Die Vorstellung der Entwurfsplanung soll in der SVV Anfang 2019 erfolgen.

6. Planungsstand Umnutzung Bahnhofsgebäude, 1. BA, Projekt-Nr. 612:

Die baufachliche Prüfung durch den BLB wurde am 18.10.2018 abgeschlossen. Es wurden für den 1. BA 1.483.852,58 € als angemessenen Gesamtkosten festgestellt. In diesen Kosten sind die kompletten Dach- und Fassadenarbeiten des 1. BA enthalten, welche dringend vom BLB zur Durchführung empfohlen wurden. Einsparungspotentiale waren bei

der Prüfung nicht ersichtlich. Eine 15-monatige Bauzeit wurde als realistisch eingeschätzt. Finanziell kann die Maßnahme aus dem Programm „Soziale Stadt“ in den Jahren 2019 und 2020 abgesichert werden.

7. Grundhafter Ausbau Berliner Straße, Projekt-Nr. 137:

Die Stadtverwaltung hatte die Aufstellung einer transportablen Lichtsignalanlage (LSA) für die Regelung der Verkehrsführung außerhalb der täglichen Bauzeit von 17.00 - 6.30 Uhr gefordert.

Das Angebot für die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes lag der Stadt vor und wurde beauftragt. Die vorgeschlagene technisch machbare Lösung und die damit verbundenen Kosten wurden dem Bau- und Ordnungsausschuss vorgestellt und erörtert. Da eine Kostenbeteiligung durch den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) abgelehnt wurde, haben der BuO-Ausschuss und die Stadtverwaltung entschieden, keine Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung für eine transportable LSA zu beantragen.

Der LS bittet bei den unvermeidbaren Beeinträchtigungen für die Einwohner und Gäste weiterhin um objektive Zusammenarbeit. Es wurde eingeschätzt, dass mit der Möglichkeit der Umfahrung der Maltzanstraße als öffentliche Straße die Probleme am kleinsten sind.

8. Sanierung Kita Altranft:

Der LK MOL hat nunmehr den erhöhten Kosten zugestimmt und der Förderantrag konnte am 22.10.2018 bei der ILB eingereicht werden. Das Planungsbüro wurde beauftragt, die Bauleistungen auszuschreiben. Die Vergabe der Bauleistungen soll zur SVV am 06.12.2018 vorbereitet werden. Die Maßnahme ist Bestandteil des Nachtragshaushaltes 2018.

gez. Lehmann

25.10.2018

Sitzungstermine Januar 2019

- 14.01.2019 Fachausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten
- 15.01.2019 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss
- 16.01.2019 Fachausschuss für Bildung, Kultur, Soziales, Jugend und Sport
- 17.01.2019 Fachausschuss für Kurstadtentwicklung, Wirtschaft, Tourismus und Umwelt
- 22.01.2019 Hauptausschuss
- 31.01.2019 Stadtverordnetenversammlung

Hinweise auf Veranstaltungen

14.12./ 10:00- 14:00 Uhr	Gesunde Ernährung – Alter ab 8 Jahren/ Kosten 4 €. OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Anmeldung erwünscht unter Tel.: 03344 419641
15.12./ 18:00 Uhr	Grünkohlessen, Sportplatz in Neuenhagen (bei Bad Freienwalde), Tel.: 033456 37128
16.12./ 15:00 Uhr	Knabenchor der Singakademie Frankfurt/Oder. Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 332370
16.12./ 16:00 Uhr	Adventskonzert mit dem Orchester Bad Freienwalde. Kirche St. Nikolai am Marktplatz, 16259 Bad Freienwalde, Tel. 0173 9819902
22.12./ 16:00 Uhr	„Olaf der Weihnachts-Elch“ – Eine Weihnachtsgeschichte für Kinder ab 5 Jahren. Film-Theater Bad Freienwalde, Königstraße 11, 16259 Bad Freienwalde, www.musiktheater-brandenburg.de Tickets: Tourist-Information, Tel.: 03344 150890 und bei allen Reservix – Vorverkaufspartnern (www.reservix.de) sowie an der Abendkasse
23.12./ 15:00 Uhr	Weihnachtskonzert des Handwerker Männerchors Bad Freienwalde. Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 332370
24.12./ 16:30 Uhr	Christvesper. Malche-Kirche, Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 429780
24.12./ 22:00 Uhr	Technoparty „Bassdroiden“ im OFFi .OFFi, Berliner Straße 75, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 419641
25.12./ 10:00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst. Malche-Kirche, Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 429780
26.12./ 11:00- 14:00 Uhr	Weihnachtsfahrt mit Punsch und Glühwein schippern wir mit Ihnen durch die winterliche Landschaft. Während der dreistündigen Schifffahrt servieren wir ein Weihnachtsessen Anlegestelle Fahrgastschifffahrt Oderberg, Bollwerk, Hermann-Seidel-Straße 61, 16248 Oderberg, Tel.: 0172 5742426
26.12./ 13:30 Uhr	15. Weihnachtswanderung zu Lug ins Land, Wasserfall und Froschmaul. Treff vor der Waldgaststätte Mon Choix, Cöthener Weg 4, 16259 Falkenberg, Anmeldung unter Tel.: 033443002881 möglichst bis 24.12.2018
26.12./ 18:00- 23:00 Uhr	Weihnachtsparty - Flotte Weihnachtshits, Schlager und Diskobeats ertönen aus den Boxen unseres DJ während der letzte Weihnachtsfeiertag ausklingt Anlegestelle Fahrgastschifffahrt Oderberg, Bollwerk, Hermann-Seidel-Straße 61, 16248 Oderberg, Tel.: 0172 5742426
31.12./ 15:00 Uhr	TOP Leipzig. Konzerthalle in St. Georg, Georgenkirchstraße, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 332370
31.12.- 01.01	Silvester im Stillen. Bitte anmelden. Gäste- und Tagungshaus Malche e.V., Malche 1, 16259 Bad Freienwalde, Tel.: 03344 429780
31.12./ 13:30 Uhr	15. Silvesterwanderung auf den höchsten Berg Ostbrandenburgs. Treff beim Forsthaus Bodenseichen an der B 158 bei 16259 Bad Freienwalde, Anmeldung unter Tel.: 03344 3002881
01.01.2019/ 14:00 Uhr	Neujahrspaddeln in Oderberg. Treff beim Kanu Verleih neben Schiff "Riesa", Herrmann-Seidel-Straße 62, 16248 Oderberg, Anmeldung unter Tel.: 03344 3002881